

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Golßen (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) i. V. m. §§ 1, 2, und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] sowie der §§ 67 und 68 Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1914), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 05.12.2016 folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Golßen veranstaltet auf der öffentlichen Freifläche auf dem Marktplatz gemäß des § 67 GewO einen Wochenmarkt.

(2) Diese Marktordnung gilt für die Ordnung und die Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Golßen.

§ 2 Marktverkehr

(1) Der Wochenmarkt findet regelmäßig am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Wer als Anbieter am Wochenmarkt teilnehmen will (Marktteilnehmer) bedarf der Zulassung.

(2) Der Wochenmarkt fällt aus, wenn der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt oder der Wochenmarkt aus einem besonderen Grund nicht stattfinden kann. Für diesen Fall werden die Marktbesicker rechtzeitig informiert.

(3) Der Marktbesicker des Wochenmarktes darf sich ab 06:00 Uhr auf dem Wochenmarkt einfinden. Ihm wird ein Standplatz ab 07.00 Uhr zugewiesen, sowie der Anschluss zu benötigten Medien zu Verfügung gestellt. Es dürfen nur betriebssichere Anlagen verwendet werden und Kabel oder Zuleitungen sind ordnungsgemäß zu verlegen. Danach hat er unverzüglich seinen Verkaufsstand aufzubauen.

Später eintreffende Marktbesicker haben ihr Eintreffen unverzüglich anzumelden.

(4) Die Verkaufsstände des Wochenmarktes müssen ab 16:00 Uhr abgebaut und der Markt spätestens bis 18.00 Uhr verlassen worden sein.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

(1) Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.

(2) Es ist kein ruhestörender Lärm zu verursachen.

(3) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Marktordnung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Lebensmittelhygiene-Verordnung, das Infektionsschutzgesetz, das Jugendschutzgesetz und die Preisangabenverordnung finden Anwendung.

(4) Jeder Marktbesucher hat mit seinem Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Waren und Gegenstände so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(5) Das in den Boden Treiben von Befestigungsankern jeglicher Art für die Verkaufsstände ist im Vorhinein mit der Marktleitung abzustimmen. Ein anderweitiges Beschädigen des Bodens ist verboten. Zur Befestigung der Verkaufsstände dürfen Straßenlaternen, Verkehrsschilder und Bäume nicht benutzt werden.

(6) Es ist verboten, Tiere auf die Marktfläche mitzubringen und dort frei umherlaufen zu lassen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blindenhunde, Haushunde, die an einer geeigneten Leine geführt werden sowie Tiere, die auf Antrag eines Marktbenutzers und Genehmigung durch die Marktaufsicht auf dem Markt zugelassen werden.

(7) Den Anweisungen der Marktaufsicht ist unverzüglich nachzukommen. Zu allen Plätzen und Ständen ist der Marktaufsicht jederzeit Zutritt zu gestatten.

(8) Der Marktbesucher hat seine Waren sofort nach Aufbau des Standes mit eindeutigen Preisschildern zu versehen.

(9) Ambulante Ausrüstungen mit Brat-, Back-, Grill- und / oder Kochgeräten, die elektrisch bzw. mit Flüssiggas betrieben werden, müssen entsprechend der Vorschriften des Herstellers eingebaut und betrieben werden. Ein Abnahmeprotokoll ist vorzulegen. Es ist ein geeigneter und amtlich zugelassener Handfeuerlöscher und eine amtlich zugelassene

Brandschutzdecke mit entsprechend gefordertem Feuerwiderstand in der Verkaufseinrichtung zu stationieren.

(10) Holzkohlegrillanlagen dürfen nur im Freien betrieben werden. Sie sind so zu betreiben, dass durch Glut und ähnliches keine Brände entstehen können. Sie sind so aufzustellen, dass auch bei aufkommendem Wind ausreichend große Abstände zu angrenzenden Ständen und brennbaren Außenflächen eingehalten werden. Holzkohlegrillanlagen sowie alle elektrisch oder mit Flüssiggas betriebenen Geräte sind ständig zu beaufsichtigen.

§ 4 Reinhaltung

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist zu unterlassen

(2) Auf den Marktplätzen dürfen weder Abfälle noch verdorbene Waren gelagert oder weggeworfen werden. Verpackungsmaterial und alle sonstigen Abfälle sind in Behältern aufzubewahren und von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzunehmen. Ein Deponieren dieser Materialien in Mülltonnen und Papierkörben der Stadt Golßen ist untersagt.

(3) Die Marktbesicker sind verpflichtet, ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen, während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher (Beräumung von Schnee und Eis) zu halten.

(4) Die Marktbesicker haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier, Tüten oder andere leichte Gegenstände nicht verweht werden.

(5) Anfallendes Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beseitigt werden. Es darf nicht in den Untergrund versickert, in die Regenwasserrinnen gegossen oder auf der Marktfläche abgelassen werden.

§ 5 Gegenstand des Marktverkehrs

(1) Es dürfen Warenarten gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) feilgeboten werden. Dazu gehören Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie rohe Naturerzeugnisse, zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort-und Stelle.

(2) Darüber hinaus dürfen Bekleidungsgegenstände und sonstige Textil- und Ledererzeugnisse auch dann angeboten werden, wenn sie nach der Verkehrsanschauung nicht zu den Waren des täglichen Bedarfs gehören. Soweit gesetzliche Regelungen nicht

entgegenstehen, können durch die Marktverwaltung im Einzelfall weitere Waren und Leistungen zugelassen werden. Davon ausgenommen sind gebrauchte Waren.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den Behältnissen eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

(4) Im Marktverkehr besteht ein Handelsverbot für alle Gegenstände, die unter das Waffengesetz fallen. Weiterhin ist der Handel mit oder das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungsfeindlicher Organisationen unzulässig.

§ 6 Vergabe von Standplätzen

1) Gewerbetreibende, die im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sind sowie Personen die gemäß § 55a Gewerbeordnung einer Reisegewerbekarte nicht bedürfen, können bei der Marktleitung einen Standplatz für den Markt erhalten. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.

(2) Zugelassen werden Marktbeschicker, die Waren der in § 5 genannten Art anbieten.

(3) Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz.

(4) Kann ein Händler trotz Anmeldung nicht am Wochenmarkt teilnehmen, hat er sich rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch abzumelden. Wird dies wiederholt versäumt, wird sein Standplatz an einen anderen Bewerber, der am Wochenmarkt teilnehmen möchte, vergeben.

(5) Die Zulassung zur Marktteilnahme kann insbesondere widerrufen werden, wenn a) ein Beschicker den sich aus der Marktordnung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr nicht nachkommt, b) gegen Anordnungen nach §§ 2 und 3 der Satzung verstoßen wird, c) der Marktbeschicker die festgesetzten Öffnungszeiten nicht einhält, d) der Marktbeschicker die nach der § 9 fälligen Gebühren nicht bezahlt, e) der zugewiesene Standplatz wiederholt ohne zwingenden Grund nicht in Anspruch genommen wird, f) ein Standplatz eigenmächtig belegt, erweitert, mit anderen Marktbeschickern getauscht oder anderen Personen überlassen wird, g) ein anderer sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

(6) Wird die Zulassung widerrufen, kann der Marktleiter die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit verlangen.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Märkte unterliegen der Aufsicht der Stadt Golßen sowie der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald.
- (2) Die Weisungen, des mit der Aufsicht beauftragten Personals, sind zu befolgen.
- (3) Dem mit der Aufsicht Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Ständen der Marktbesicker zu gewähren.

§ 8 Sonstige Vorschriften

Auf die Beachtung sonstiger Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Lebensmittelhygiene-Verordnung, des Infektionsschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes, der Preisangabenverordnung, des Waffengesetzes, des Eichgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg, wird hingewiesen.

§ 9 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Märkte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschild entsteht mit Einnahme des Verkaufsplatzes.
- (2) Gebührenschildner ist der Inhaber des Verkaufsstandes.
- (3) Die Gebühr wird gestaffelt nach Größe des Standes erhoben. Es wird nach Verkaufsstandlänge berechnet. Ebenfalls sind Verkaufsstände oder sonstige Auslagen, die neben oder vor dem Verkaufsstand aufgestellt werden und eine Vergrößerung des Verkaufsstandes darstellen, gebührenrelevant. Die Gebühr wird pro Markttag unabhängig von der Dauer der vom Händler beabsichtigten Verkaufszeit erhoben und beträgt wie folgt:
 - (a) Verkaufsstand pro laufender Meter 3,00 EUR
 - (b) Energiekostenpauschale für Beleuchtungskörper je Verkaufsstand 2,00 EUR
 - (c) Energiekostenpauschale für energieintensive Geräte, wie Back-, Grill-, Heiz- oder Mikrowellengeräte je Verkaufsstand 4,50 EUR und für Verkaufswagen mit Kühlaggregaten (Starkstrom) 10,00 EUR.
 - (d) Im Fall des vorzeitigen Verlassens des Marktes durch einen Marktbesicker erfolgt keine Gebührenerstattung.

(e) Die Gebührenerhebung für die Teilnahme am Wochenmarkt kann für

1. einen oder mehrere Markttage (Tageserlaubnis) oder
2. jährlich

erteilt werden.

§ 10 Haftung

(1) Die Marktbeschicker haften für sämtliche durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden, die der Stadt Golßen oder Dritten aus dem Geschäftsbetrieb oder der Benutzung des Standes nebst Zubehör oder des Platzes entstehen.

(2) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Verkehrssicherung seines Standes bzw. Platzes zu gewährleisten.

(4) Die Marktbeschicker haben auf Verlangen den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung vorzulegen.

(5) Die Haftpflicht des Marktbeschickers beginnt mit der Einnahme des Standplatzes und endet mit der Räumung des Platzes.

(6) Die Stadt Golßen übernimmt keine Verantwortung für die von Marktbeschickern mitgebrachten Gegenstände. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr der Marktbeschicker.

Entstehen Schäden durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse oder durch andere von der Gemeinde nicht zu vertretende Gründe, bestehen keine Ansprüche gegen die Stadt Golßen.

(7) Die Stadt Golßen haftet gegenüber den Marktbeschickern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände, Waren und Fahrzeuge auf den Märkten.

(8) Das Marktgelände kann möglicherweise Bodenunebenheiten aufweisen. Außerdem kann es zu witterungsbedingten Einschränkungen kommen. Jeder Marktbeschicker und Besucher betritt das Marktgelände auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. ohne gültige Marktzulassung nach § 2 Abs. 1 zu den Zeiten des Wochenmarktes Waren anbietet,

2. der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, die Medienanschlüsse ohne Zuweisung in Anspruch nimmt, Kabel oder Zuleitungen nicht ordnungsgemäß verlegt oder technisch nicht betriebssichere Anlagen verwendet und im Zusammenhang mit der Zulassung erteilten Bedingungen oder Auflagen des § 2 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 3 Abs. 1-10 gegen Nebenbestimmungen der Marktzulassung verstößt,

4. entgegen § 4 Abs. 1 bis 5

die Reinhaltung der Marktanlage nicht einhält, den Vorschriften über die Sauberhaltung des Wochenmarktes und der Streu- und Räumspflicht zuwiderhandelt,

5. entgegen § 5 Waren vertreibt oder Leistungen anbietet, die nicht zum zugelassenen Warenangebot zählen,

6. den Vorschriften über die Vergabe der Standplätze nach § 6 zuwiderhandelt, den Weisungen nach § 7 des mit der Aufsicht beauftragten Personals nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach dem in § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S.602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Rahmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Golßen, 09.12.2016

gez. Jens-Hermann Kleine

Amtsdirektor